

Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen

**10. Mai 1995
mit Änderungen vom 5. Juli 2006**

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 10. Mai 1995; Inkrafttreten am 12. August 1995 (siehe Art. 25 des Reglements; Inkrafttreten am Tag nach der Genehmigung).

Änderungen

Änderung vom 5. Juli 2006 (Art. 13); Inkrafttreten am 1. August 2006 (siehe GRB 444/06 vom 5. Juli 2006).

Der Gemeinderat von Köniz erlässt, gestützt auf Art. 81 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 2. Juli 1961 und Art. 10 Ziff. 5 des Reglementes über die Organisation des Schulwesens in der Gemeinde Köniz vom 28. Juni 1993 folgendes

Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen

I. Bewilligung

Art. 1

Grundsatz:
Vorrang der
Schule

Sämtliche Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule. Ihre Benützung durch Dritte darf den Schulbetrieb nicht stören.

Art. 2

Bewilligungs-
pflicht,
Zuständigkeit

Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen von Schul- und Sportanlagen, Einrichtungen und Geräten für ausserschulische Zwecke ist der Dienstzweig Anlagen + Sport der Schulabteilung zuständig.

Dauerbewilligungen werden durch den Leiter oder die Leiterin des Dienstzweiges, Einzelbewilligungen durch den zuständigen Sachbearbeiter oder die zuständige Sachbearbeiterin erteilt.

Während der Unterrichtszeit ist die Zustimmung der betroffenen Schulleitungen erforderlich.

Art. 3

Voraussetzung
für die Erteilung

- 1 Die Bewilligungen werden auf schriftliches Gesuch hin erteilt. Die entsprechenden Formulare können beim Dienstzweig Anlagen + Sport bezogen werden.
- 2 Einem Gesuch wird nur entsprochen, wenn die Veranstaltung einem kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen oder im Interesse der Gemeinde liegenden Zweck entspricht.
- 3 Die Gesuche müssen spätestens 3 Wochen vor dem Anlass eingereicht werden. Bei kurzfristigen Anfragen kann keine Gewähr für eine Benützungsbewilligung und somit eine dem Gesuch entsprechende Reservation der Anlagen gegeben werden.

Art. 4

Dauer

- 1 Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden.
- 2 Wenn nichts anderes vereinbart, gelten Dauerbewilligungen für ein Schulsemester. Sie verlängern sich automatisch je um ein weiteres Semester, sofern sie nicht mindestens drei Monate vor Semesterende gekündigt werden. Eine Kündigung ist beiderseits möglich.

Art. 5Vorrang
ortsansässiger
Gesuchsteller

Ortsansässige Personen und Vereinigungen mit Sitz in der Gemeinde haben Vorrang gegenüber Gesuchen auswärtiger Gesuchsteller.

Art. 6Schliessung
während den
Ferien

- 1 Die Schulanlagen und die Turn- und Sporthallen sind während den Weihnachtsferien und während 3 Wochen pro Jahr für die Hauptreinigung geschlossen.
- 2 Die Hauswertschaft entscheidet im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Sportanlagen¹ ihrer Schulanlage über die Schliessungswochen.

Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Dienstzweigeleiter oder die Dienstzweigeleiterin Anlagen + Sport. Besteht kein Ausschuss, setzt sich die Hauswertschaft mit dem Dienstzweigeleiter oder der Dienstzweigeleiterin Anlagen + Sport ins Einvernehmen.

Die Schliessungswochen sind jeweils bis zum 15. Januar festzulegen.

- 3 Der zuständige Sachbearbeiter oder die zuständige Sachbearbeiterin kann die Benützungen während den Ferien auf einzelne Tage oder einzelne Anlagen konzentrieren.
- 4 An Feiertagen (Weihnachten, Stephanstag, Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten und Pfingstmontag) und Freitagen (1. August, Nachmittage des 24. und 31. Dezember) bleiben die Schulanlagen und Turnhallen für normale Benützungen geschlossen, auch wenn sie nicht in die Ferien fallen.

Am Vortag vor Feiertagen werden die Schulanlagen und Turnhallen um 16.00 Uhr geschlossen.

¹ Siehe Art. 20 des Reglements über die Organisation des Schulwesens vom 28. Juni 1993.

- ⁵ Der zuständige Sachbearbeiter oder die zuständige Sachbearbeiterin kann für Kurse, für wichtige Vorbereitungen auf grössere sportliche Anlässe, Konzerte, Aufführungen, Ausstellungen und dergl. Ausnahmen gestatten.

Art. 7

Schliessung aus
anderen
Gründen

Ist die Benützung der zugeteilten Räumlichkeiten oder Geräte wegen schulischen oder anderen im Interesse der Gemeinde liegenden Bedürfnissen nicht möglich, so werden die Veranstalter oder die Veranstalterinnen vom Dienstzweig Anlagen + Sport oder der Schulleitung rechtzeitig verständigt. Die Veranstalter und Veranstalterinnen haben ihrerseits die Hauswertschaft frühzeitig zu verständigen, wenn ihre bewilligten Belegungen nicht stattfinden.

Art. 8

Widerruf

Eine erteilte Bewilligung zur Benützung der Schulanlagen kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden:

- a) wenn die Veranstalter oder die Veranstalterinnen die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten,
- b) wenn die Benutzer oder die Benutzerinnen in grober Weise gegen das vorliegende Benützungsreglement verstossen. Vorbehalten bleibt Art. 24 dieses Reglementes,
- c) wenn begründete schulische oder andere im Interesse der Gemeinde liegende Bedürfnisse vorliegen.

Art. 9

Gebühr

- 1 Für die Benützung der Schul- und Sportanlagen durch Dritte ist eine Gebühr zu entrichten.
- 2 Die Gebühr wird nach dem geltenden Benützungstarif für Schul- und Sportanlagen festgesetzt.

II. Benützung

Art. 10

Grundsatz

- 1 Die Bewilligung gilt nur für den Inhaber oder die Inhaberin. Sie kann nicht an andere Vereine oder Gruppierungen übertragen werden. Untervermietungen sind nicht gestattet.
- 2 Die Verantwortung für ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Anlässe trägt der jeweilige Bewilligungsinhaber oder die jeweilige Bewilligungsinhaberin.

- 3 Er oder sie hat dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt wird.
- 4 Die Benützer und Benützerinnen haben sich an die Hausordnung zu halten sowie den Anordnungen des Dienstzweiges Anlagen + Sport, der Hauswertschaft oder der Schulleitung Folge zu leisten.
- 5 Wenn ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin eingesetzt ist, stehen ihm oder ihr die gleichen Kompetenzen wie der Hauswertschaft zu.

Art. 11

Öffnen und
Schliessen

- 1 Die Hauswertschaft öffnet und schliesst die Schul- und Sportanlagen.
- 2 Am Abend, in Sonderfällen und bei Grossanlässen können die Benützer und Benützerinnen für die Reinigung, das Erstellen der allgemeinen Ordnung und für das Öffnen und Schliessen der Anlagen herangezogen werden.

Art. 12

Betreten und
Verlassen,
Fahrzeuge

- 1 Die Bewilligungsinhaber dürfen die ihnen zugeteilten Räume (inkl. Nebenräume, WC, Garderoben und Duschanlagen) nur während der vereinbarten Zeit benutzen. Der Sport- und Turnbetrieb dauert bis 22.00 Uhr. Die Anlagen müssen bis spätestens um 22.30 Uhr verlassen sein.

In der Schulanlage Lerbermatt dauert der Sport- und Turnbetrieb bis 22.30 Uhr. Dort müssen die Anlagen bis spätestens 23.00 Uhr verlassen sein. Dauerbewilligungen in Aulen und Mehrzwecksälen gelten bis 22.00 Uhr. Bei Einzelbenützungen gilt die jeweilige Bewilligung.

Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Sachbearbeiter oder die zuständige Sachbearbeiterin des Dienstzweiges Anlagen + Sport.

- 2 Die Benützer der Anlagen haben nach Schluss der Veranstaltung das Schulareal ruhig zu verlassen.
- 3 Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur an den dafür bezeichneten Plätzen abgestellt werden.

Art. 13²

- Alkoholverbot 1 Bei Veranstaltungen in Schul- und Sportanlagen herrscht grundsätzlich Alkoholverbot. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Sachbearbeiter oder die zuständige Sachbearbeiterin des Dienstzweiges Anlagen + Sport.
- Rauchverbot 2 In den Gebäulichkeiten der Schul- und Sportanlagen gilt ausnahmslos ein Rauchverbot.
- Esswaren und Getränke 3 Esswaren und Getränke dürfen nicht in Turnhallen und Unterrichtsräumen eingenommen werden. Ausnahmebewilligungen werden erteilt, wenn ein spezieller Raum für einen Restaurantsbetrieb zur Verfügung gestellt wird.

Art. 14

- Sorgfaltspflicht Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden.

Art. 15

- Schadenhaftung 1 Allfällige Schäden sind der Hauswertschaft unverzüglich zu melden.
- 2 Für Schäden haftet der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin.
- 3 Reparaturaufträge dürfen nur von den zuständigen Instanzen erteilt werden.

Art. 16

- Vereinsmobiliar 1 Das Aufstellen oder Aufbewahren von schulfremden Einrichtungen, Gerätschaften und Instrumenten sowie schulfremdem Mobiliar in oder auf den Schul- und Sportanlagen ist im Einvernehmen mit der Schulleitung nur mit Bewilligung des zuständigen Sachbearbeiters oder der zuständigen Sachbearbeiterin des Dienstzweiges Anlagen + Sport gestattet.
- 2 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden, die sich aus dem Betrieb dieser Einrichtungen ergeben, soweit gesetzlich zulässig, ab. Sie übernimmt auch keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl.

² Fassung vom 5. Juli 2006

Art. 17

Turnhallen
Sportanlagen

Für die Benützung von Turn- und Sportanlagen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Turnhallen dürfen bei Sportveranstaltungen nur barfuss oder mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe mit schwarzen Sohlen, Nocken und dergl. sind nicht erlaubt. Übungen, die Einrichtungen gefährden, sind nicht gestattet.
- b) Werden Turnhallen für Anlässe benützt, bei denen Strassenschuhe getragen werden, sind die Veranstalter und Veranstalterinnen verpflichtet, den Hallenboden mit den speziellen Abdeckrollen zu belegen.
- c) Die allgemeinen Turngeräte stehen privaten Benützern und Benützerinnen zur Verfügung. Sie sind sachgerecht und sorgfältig zu behandeln und nach dem Gebrauch ordnungsgemäss zu versorgen. Innengerätschaften dürfen im Freien nicht benützt werden.
- d) Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren. Harz darf nicht verwendet werden.
- e) Auf den Rasenplätzen – ausgenommen auf den für die bestimmte Sportart bezeichneten – darf nur barfuss oder mit Turnschuhen gespielt werden.
- f) Die Anordnungen der Ausschüsse für Sportanlagen betreffend der Spielbarkeit der Rasenplätze sind endgültig. Bei andauerndem Regenwetter, während Tauperioden oder bei Unterhaltsarbeiten können die Rasen für eine gewisse Zeit gesperrt werden.
- g) Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen sowie das Kugel- und Steinstossen ist nur auf den hierfür freigegebenen Plätzen gestattet.

III. Sport für alle**Art. 18**

Öffnungszeiten
für „Sport für
alle“

Im Rahmen von „Sport für alle“ werden die Aussenanlagen wie folgt zur allgemeinen Benützung freigegeben:

1. Während der Schulzeit:
 - Montag–Samstag: nach der Unterrichtszeit bis 21.00 Uhr
 - Sonntag: 09.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 21.00 Uhr

2. Während den Schulferien:
Ganze Woche: 09.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 21.00 Uhr
3. Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, sind die Schulkommissionen ermächtigt, abweichende Regelungen zu erlassen.

Art. 19

Benützungsvorschriften

Bei der Benützung im Rahmen von „Sport für alle“ müssen folgende Benützungsvorschriften eingehalten werden:

- a) Während der Unterrichtszeit hat die Schule in der Benützung der Plätze Vorrang. Organisierte Trainings und Wettspiele bedürfen einer Bewilligung durch die zuständigen Instanzen des Dienstzweiges Anlagen + Sport. Der bewilligte Sportbetrieb hat gegenüber dem freien Sport Vorrang.
- b) Das Betreten der Rasenplätze mit Schuhen mit abschraubbaren Stollen ist untersagt. Bei nassem Wetter sind die Grünflächen gesperrt. Im Wintersemester sind alle Rasenplätze für den „Sport für alle“-Betrieb gesperrt.
- c) Auf allen Spiel- und Sportplätzen herrscht allgemeines Fahrverbot. Velos und Motorfahrzeuge dürfen nicht auf die Spiel- und Sportplätze mitgenommen werden.
- d) Die Gemeinde übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung.
Die Kinder stehen unter der Verantwortung der Eltern (dem Inhaber oder der Inhaberin der elterlichen Gewalt).
- e) Wer die Anlagen oder Einrichtungen beschädigt, hat für den Schaden aufzukommen. Eltern (Inhaber oder Inhaberin der elterlichen Gewalt) haften im Rahmen von Art. 333 ZGB für ihre Kinder.

IV. Besondere Bestimmungen für das Lehrschwimmbecken Niederwangen

Art. 20

Verhaltens- und Baderegeln

Der Dienstzweig Anlagen + Sport erlässt eine „Badeordnung“. Diese wird öffentlich angeschlagen.

Art. 21

Badeaufsicht

1 Kindergärten, Schulen und Schulsport:

Das Baden und Schwimmen der Kinder während der Unterrichtszeit steht unter der Verantwortung und Kontrolle der Lehrerschaft.

2 Vereine:

Die Aufsicht muss durch ein verantwortliches Vereinsmitglied ausgeübt werden.

3 Die Hauswertschaft ist von der Badeaufsicht befreit.

4 Die Gemeinde übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, bei Unfällen ausserhalb der Schulzeit keine Haftung.

Art. 22

Rettungsdienst

Die Pflicht zur Hilfeleistung und das zur Verfügung stehende Rettungsmaterial sind in der „Badeordnung“ vermerkt.

V. Schluss- und Strafbestimmungen**Art. 23**

Beschwerde

Gegen Verfügungen der zuständigen Instanzen des Dienstzweiges Anlagen und Sport kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Art. 24Straf-
bestimmungen

1 Wer den Vorschriften dieses Benützungsreglementes zuwiderhandelt, kann mit Busse bis Fr. 200.-- bestraft werden.

2 Der Leiter oder die Leiterin des Dienstzweiges Anlagen + Sport kann fehlbare Personen zudem bis zu einer Dauer von 6 Monaten von der Benützung der Schul- und Sportanlagen ausschliessen.

Art. 25

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt am Tag nach der Genehmigung durch die kantonale Erziehungsdirektion in Kraft.

- 2 Mit dem Inkrafttreten werden folgende Reglemente aufgehoben:
- Reglement über die Benützung der Schulhäuser, Turnhallen und der Turn- und Sportplätze vom 10. März 1982
 - Reglement für das Lehrschwimmbecken Niederwangen vom 29. März 1978

Köniz, 10. Mai 1995

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Henri Huber

Dr. iur. Nico H. Fleisch